

Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 23.11.2023

Vorlage Nr.: 2023-058 TOP: 4

Status: Öffentlich

Beschluss über die Entwidmung Weg Flst. 949 und Weg Flst. 1114

.....

I. Sachverhalt

Im Zuge des Lückenschlusses für den Radweg Schechingen – Holzhausen hat die Gemeinde allen betroffenen Grundstückseigentümern ein Kaufangebot für die zum Bau benötigten Flächen unterbreitet. Eine Eigentümerin hat anstatt einer Entschädigung in Geld einen Flächentausch mit dem Flst. 1114 der Gemeinde vorgeschlagen. Der einzige weitere Anlieger des Wegs hat gegenüber der Gemeinde bestätigt, dass er mit dem Verkauf und der Entwidmung des Weges einverstanden ist.

Im Zuge der weiteren Gespräche hat die Verhandlungspartnerin die Gemeinde auch um den Tausch des Weges Flst. 949 gegen eine landwirtschaftliche Fläche gebeten. Als Grund nannte sie wiederholte Holzdiebstähle, welche sie durch die Anbringung einer Schranke erschweren möchte. Zudem befindet sich der Weg in keinem Zustand. Durch eine Entwidmung mit Flächentausch würde die Unterhaltungslast und damit die notwendige Instandsetzung auf die neue Eigentümerin übergehen. Überdies ist die Interessentin einzige Anliegerin dieses Weges. Auch bei einer Entwidmung muss die Nutzung des Weges für Fußgänger und Radfahrer sowie Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein.

Bereits in den Jahren 2002 und 2008 hat sich der Gemeinderat mit einer möglichen Entwidmung des Weges beschäftigt, sich in beiden Fällen jedoch dagegen entschieden. Bei einem Vorort-Termin mit Vertretern der Interessentin, dem zuständigen Revierförster Herr Kommander und Bürgermeister Jenninger Mitte September zeigte sich, dass der Weg schon längere Zeit nicht mehr befahren war. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Weg nicht mehr für den öffentlichen Gebrauch benötigt wird. Der Gemeinderat hat daher in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, das Entwidmungsverfahren zu starten und auf Grundlage der Rückmeldungen eine Entscheidung zu treffen.

Gem. § 7 Abs. 1 des Straßengesetz Baden-Württemberg kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist, oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung dies erforderlich machen. Zuständig hierfür sind die Straßenbaubehörden, im Falle von Gemeindestraßen und –wegen ist dies die Gemeinde. Sie hat für den Unterhalt dieser Straßen und Wege zu sorgen und dafür aufzukommen.

Die Gemeinde hat für die Entscheidung über eine Entwidmung eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit des künftigen Verkehrsbedürfnisses zu treffen. Für Feld- und Waldwege dient die öffentliche Widmung i. d. R. nur zur landwirtschaftliche Nutzung, da sie überwiegend der Erschließung und Benutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken dienen. Es handelt sich somit um beschränkt-öffentliche Wege, die für einen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkten Verkehr vorgesehen sind. Damit ist die Nutzungsdichte hier deutlich geringer als bei Straßen.

Grundsätzlich hat ein Anlieger nach dem Wegerecht keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung eines öffentlichen Weges. Im Zuge des förmlichen Einziehungsverfahrens ist eine Beteiligung der Anlieger sowie anderer Straßenbenutzer nicht vorgesehen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, im Verfahren Einwendungen vorzubringen. Die beabsichtige Entwidmung der Wege 949 und 1114 wurde daher im Amtsblatt 41 vom 12.10.2023 öffentlich bekanntgemacht. Danach hatten Betroffene einen Monat Zeit, Widerspruch gegen die Entwidmung zu erheben.

Gegen die Entwidmung des Weges 1114 wurden keine Einwände erhoben. Gegen eine Aufhebung des Weges 949 gingen, innerhalb der Frist, bei der Gemeinde Widersprüche von insgesamt 17 Personen ein. Die Widersprüchsführer gaben an, dass der Weg eine für den landwirtschaftlichen Verkehr wichtige Verbindung zwischen dem Teilort Leinweiler und den Feldern, Wiesen und Wäldern im nordöstlichen Gemeindegebiet darstellt. Mangels Ausweichmöglichkeiten müsste andernfalls die K 3262 bis Sebastiansweiler genutzt werden.

Die hohe Anzahl an Rückmeldungen und die Begründungen zeigen, dass weiterhin ein öffentliches Interesse an der Nutzung des Weges besteht – auch wenn der Weg in den letzten Jahren wohl nur selten tatsächlich befahren wurde. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass Entwidmungsverfahren für diesen Weg zu beenden. Der Weg sollte im kommenden Jahr instandgesetzt werden, wofür die Bürgerschaft aufkommen muss. Aus Reihen der Widerspruchsführer kam das Angebot, dies durch Eigenleistungen zu unterstützen.

II. Beschlussvorschlag

- Der Gemeinderat lehnt die Entwidmung und den damit verbundenen Flächentausch des Weges Flst. 949 ab.
- Der Gemeinderat stimmt der Entwidmung und dem Flächentausch des Weges Flst. 1114 zu.

III. Anlagen

- Lageplan Weg Flst. 949
- Lageplan Weg Flst. 1114